

**KOLLEKTIVVERTRAGSVERHANDLUNGEN EISEN-/METALL 2005
LOHNABSCHLUSS**

1. Erhöhung der Kollektivvertragslöhne ab 1.11.2005

	Grundstufe	nach 2 Jahren	nach 4 Jahren	nach 6 Jahren	nach 9 Jahren	nach 12 Jahren	Vorrückungswerte	
							2, 4 J	6, 9, 12 J
A	1.319,29	1.345,67	1.372,05				26,38	
B	1.331,94	1.358,58	1.385,22	1.398,54	1.411,86	1.425,18	26,64	13,32
C	1.425,95	1.454,47	1.482,99	1.497,25	1.511,51	1.525,77	28,52	14,26
D	1.561,47	1.597,38	1.633,29	1.651,25	1.669,21	1.687,17	35,91	17,96
E	1.801,55	1.842,99	1.884,43	1.905,14	1.925,85	1.946,56	41,44	20,71
F	2.019,28	2.079,86	2.140,44	2.170,73	2.201,02	2.231,31	60,58	30,29
G	2.326,77	2.419,84	2.512,91	2.559,45	2.605,99	2.652,53	93,07	46,54
H	2.559,64	2.662,03	2.764,42	2.815,61	2.866,80	2.917,99	102,39	51,19
I	3.131,86	3.257,14	3.382,42	3.445,05	3.507,68	3.570,31	125,28	62,63
I (M III-5%)	2.975,26	3.094,27	3.213,28	3.272,79	3.332,30	3.391,81	119,01	59,51
J	3.445,14	3.582,94	3.720,74	3.789,64	3.858,54	3.927,44	137,80	68,90
	Grundstufe	nach 2 J	nach 4 J	nach 6 J	nach 9 J		2 J	4, 6, 9 J
K	4.554,56	4.736,74	4.827,83	4.918,92	5.010,01		182,18	91,09

2. Erhöhung der Ist-Löhne um 3,1 %.

3. Erhöhung der Aufwandsentschädigungen ab 1.11.2005:

Aufwandsentsch. Pkt.2/1	€ 12,55
Aufwandsentsch. Pkt.2/2	€ 7,67
Aufwandsentsch. Pkt.3	€ 20,69
Aufwandsentsch. Pkt.4	€ 41,39
Aufwandsentsch. Pkt.4a	€ 20,69
Nächtigungsgeld	€ 13,95

4. Lehrlingsentschädigung

Die monatliche Lehrlingsentschädigung beträgt ab 1.11.2005 im

1. Lehrjahr	€ 449,--
2. Lehrjahr	€ 602,--
3. Lehrjahr	€ 815,--
4. Lehrjahr	€ 1.102,--

Die Vorlehre wird ab 1.11.2005 auf € 520,-- erhöht.

Die Pflichtpraktikantenvergütung wird ab 01.11.2005 auf € 864,22 erhöht.

Das ist eine Erhöhung um durchschnittlich 3,1 %.

ANHANG II

VEREINBARUNG ÜBER DIE ERHÖHUNG DER MONATSLÖHNE, AKKORD-, PRÄMIENVERDIENSTE UND ZULAGEN

ArbeitnehmerInnen in Zeitlohn

1. Die tatsächlichen Monatslöhne der in den Betrieben beschäftigten ArbeitnehmerInnen, ausgenommen die gewerblichen Lehrlinge, werden um 3,1 % erhöht. Erreichen die so erhöhten Ist-Löhne nicht die neuen Mindestlöhne, so sind sie entsprechend anzuheben. Überstundenpauschalien sind um den gleichen Prozentsatz zu erhöhen.

Im Akkord beschäftigte ArbeitnehmerInnen

2. a) Die betrieblichen Akkordrichtsätze sind um 3,1 % zu erhöhen.
b) Erreichen die so erhöhten Akkordrichtsätze nicht die neuen Mindestlöhne (Grundstufe), so sind sie entsprechend anzuheben.
c) Liegen die danach ermittelten Beschäftigungsgruppen-Akkorddurchschnittslöhne nicht 30 Prozent über dem jeweiligen Mindestlohn (Grundstufe), so sind die Akkordrichtsätze neuerlich zu erhöhen.
d) Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vereinbarung in den Betrieben geltenden 13-Wochen-Durchschnittsentgelte sind im selben Ausmaß wie die Akkordrichtsätze der entsprechenden Beschäftigungsgruppen zu erhöhen.

In Prämientlohnung beschäftigte ArbeitnehmerInnen

3. Bei ArbeitnehmerInnen im Sinne des Abschnittes XIII (Prämienarbeit) ist wie folgt vorzugehen:
 - a) Zunächst ist der Grundlohn des Arbeitnehmers um 3,1 % zu erhöhen. Erreicht der so erhöhte Grundlohn nicht den neuen Kollektivvertragslohn des Abschnittes IX des Kollektivvertrages, so ist er auf diesen aufzustocken.
 - b) Ist die Prämie in einem Prozentwert des Grundlohnes festgelegt, so ist die Prämie unter Beibehaltung des bisherigen Prozentwertes in Hinkunft vom neuen Grundlohn zu berechnen.
 - c) Die in fixen Beträgen festgelegten Prämienätze sind um 3,1 % zu erhöhen.

Schlussbestimmungen

4. Nach der Durchführung der Erhöhung im Sinne der Punkte 1 bis 3 unter Beachtung der Bestimmungen über den Geltungsbeginn gilt dieser Anhang II als erfüllt.